

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

verabschiedet am 22. November 1965

2029 (XX). Zusammenlegung des Sonderfonds und des Erweiterten Programms für technische Hilfe zu einem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen*Die Generalversammlung,*

nach Behandlung der Empfehlung des Wirtschafts- und Sozialrats in seiner Resolution 1020 (XXXVII) vom 11. August 1964, den Sonderfonds und das Erweiterte Programm für technische Hilfe zu einem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen zusammenzulegen,

in der Überzeugung, daß eine solche Zusammenlegung sehr dazu beitragen würde, die vom Erweiterten Programm für technische Hilfe und vom Sonderfonds einzeln und gemeinsam durchgeführten Aktivitäten zu rationalisieren, daß sie die organisatorischen Vorkehrungen und Verfahren vereinfachen, die Gesamtplanung und die erforderliche Koordinierung der verschiedenen Arten von technischen Kooperationsprogrammen, die innerhalb des Systems der Organisationen der Vereinten Nationen durchgeführt werden, erleichtern und deren Wirksamkeit erhöhen würde,

in der Erkenntnis, daß Zahl und Umfang der Hilfsersuchen der Entwicklungsländer ständig zunehmen,

die Auffassung vertretend, daß eine Umorganisation notwendig ist, um eine solidere Grundlage für das künftige Wachstum und die Weiterentwicklung der aus freiwilligen Beiträgen finanzierten Hilfsprogramme des Systems der Organisationen der Vereinten Nationen zu schaffen,

in der Überzeugung, daß die Hilfsprogramme der Vereinten Nationen den Zweck haben, die Eigenanstrengungen der Entwicklungsländer bei der Lösung der wichtigsten Probleme ihrer wirtschaftlichen Entwicklung, einschließlich der industriellen Entwicklung, zu unterstützen und zu ergänzen,

unter Hinweis auf und in Bekräftigung von Abschnitt III ihrer Resolution 1219 (XII) vom 14. Dezember 1957 und Teil C ihrer Resolution 1240 (XIII) vom 14. Oktober 1958 betreffend den Beschluß hinsichtlich der Voraussetzungen, unter denen die Generalversammlung den Umfang und die künftigen Aktivitäten des Sonderfonds überprüfen und diejenigen Maßnahmen ergreifen wird, die sie für geeignet hält,

erneut erklärend, daß die vorgeschlagene Zusammenlegung nicht die Behandlung der Studie berühren würde, um deren Erstellung die Generalversammlung den Generalsekretär in ihrer Resolution 1936 (XVIII) vom 11. Dezember 1963 gebeten hat, betreffend die praktischen Schritte zur Umwandlung des Sonderfonds in einen Kapitalentwicklungsfonds dergestalt, daß er sowohl

Vorinvestitionstätigkeiten als auch Investitionen umfaßt, und daß sie auch nicht die Empfehlung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen berühren würde, betreffend die allmähliche Umwandlung des Sonderfonds dergestalt, daß er nicht nur Vorinvestitionstätigkeiten, sondern auch die eigentlichen Investitionen¹ umfaßt, noch die diesbezügliche Empfehlung des Wirtschafts- und Sozialrats und der Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von der Botschaft des Generalsekretärs, in der dieser unter anderem erklärt hat, daß diese Vorschläge weit davon entfernt sind, die Möglichkeiten eines Kapitalinvestitionsprogramms der Vereinten Nationen einzuschränken, und daß sie diese vielmehr noch erweitern sollten²,

in der Erkenntnis, daß das wirksame Funktionieren eines Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen von der vollen und aktiven Mitwirkung und von dem technischen Beitrag aller in Betracht kommenden Organisationen abhängt,

1. *beschließt*, das Erweiterte Programm für technische Hilfe und den Sonderfonds zu einem Programm zu vereinen, das die Bezeichnung "Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen" führen wird, wobei davon ausgegangen wird, daß die besonderen Merkmale und Operationen der beiden Programme wie auch zwei gesonderte Fonds beibehalten werden und daß Beiträge für die beiden Programme wie bisher gesondert angekündigt werden können;
2. *bekräftigt* die für das Erweiterte Programm für technische Hilfe und den Sonderfonds geltenden Grundsätze, Verfahren und Bestimmungen, soweit sie mit dieser Resolution nicht unvereinbar sind, und erklärt, daß sie auf die entsprechenden Aktivitäten des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen auch weiterhin Anwendung finden;
3. *bittet nachdrücklich* den in Ziffer 4 genannten Verwaltungsrat, sich mit den Voraussetzungen für eine wirksame Umsetzung der Bestimmungen von Abschnitt III der Resolution 1219 (XII) der Generalversammlung und Teil C ihrer Resolution 1240 (XIII) zu befassen;
4. *trifft hiermit den Beschluß*, einen einzigen, aus siebenunddreißig Mitgliedern bestehenden zwischenstaatlichen Ausschuß mit der Bezeichnung "Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen" einzusetzen, mit dem Auftrag, die Aufgaben wahrzunehmen, die zuvor vom Verwaltungsrat des Sonderfonds und vom Ausschuß für technische Hilfe ausgeübt wurden, wozu auch die Prüfung und Genehmigung von Projekten und Programmen und die Zuweisung von Mitteln gehören; der Verwaltungsrat gibt außerdem allgemeine grundsätzliche Anweisungen und Richtlinien für das gesamte Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen wie auch für die regulären technischen Hilfsprogramme der Vereinten Nationen; er tritt zweimal jährlich zusammen und legt dem Wirtschafts- und Sozialrat Berichte und diesbezügliche Empfehlungen zur Behandlung auf der Sommertagung des Rates vor; Beschlüsse des Verwaltungsrats bedürfen einer Mehrheit der anwesenden und

¹Siehe *Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development*, Vol. I, *Final Act and Report* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. 64.II.B.11), Anhang A.IV.8, S. 47.

²Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, Thirty-seventh Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 19, Dokument E/3933, Anhang VI.

abstimmenden Mitglieder;

5. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, die Mitglieder des Verwaltungsrats aus dem Kreis der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder Mitglieder der Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation zu wählen, unter Gewährleistung einer gerechten und ausgewogenen Vertretung der wirtschaftlich entwickelteren Länder einerseits, unter gebührender Berücksichtigung ihres Beitrags zum Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, und der Entwicklungsländer andererseits, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer entsprechenden regionalen Vertretung unter den letzteren und im Einklang mit den Bestimmungen der Anlage zu dieser Resolution, wobei die erste Wahl auf der ersten auf die Verabschiedung dieser Resolution folgenden Sitzung des Wirtschafts- und Sozialrats stattfinden wird;

6. *beschließt*, anstelle des Rates für technische Hilfe und des Beirates des Sonderfonds einen beratenden Ausschuß mit der Bezeichnung "Interinstitutioneller Beirat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen" einzusetzen, der unter dem Vorsitz des in Ziffer 7 genannten Administrators oder Koadministrators zusammentritt und dem der Generalsekretär der Vereinten Nationen und die Leiter der Sonderorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation oder deren Vertreter angehören; der Exekutivdirektor des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und der Exekutivdirektor des Welternährungsprogramms sollen nach Bedarf zur Teilnahme eingeladen werden; um den beteiligten Organisationen Gelegenheit zu geben, voll in beratender Eigenschaft an der Entscheidungsfindung und Richtlinienggebung teilzunehmen, ist der Interinstitutionelle Beirat in allen wichtigen Aspekten des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen zu konsultieren; insbesondere

a) berät er die Leitung hinsichtlich der von den Regierungen über die Residierenden Vertreter eingereichten Programme und Projekte, bevor diese dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorgelegt werden, unter Berücksichtigung der technischen Hilfsprogramme, die im Rahmen der ordentlichen Programme der im Beirat vertretenen Organisationen durchgeführt werden, um so eine wirksamere Koordinierung zu gewährleisten; die Auffassungen des Beirats sind auf dessen Ersuchen vom Administrator an den Verwaltungsrat weiterzuleiten, versehen mit etwaigen Bemerkungen seinerseits, wenn er allgemeine Richtlinien für das Programm insgesamt oder für die von den Regierungen beantragten Programme und Projekte zur Billigung empfiehlt;

b) wird er konsultiert bei der Auswahl der Organisationen für die Durchführung bestimmter Projekte, soweit dies angezeigt ist;

c) wird er konsultiert bei der Ernennung der Residierenden Vertreter und überprüft er die von diesen vorgelegten Jahresberichte;

der Interinstitutionelle Beirat tritt so oft und so lange zusammen, wie dies für die Wahrnehmung der genannten Aufgaben notwendig ist;

7. *beschließt*, daß als Übergangsmaßnahme der gegenwärtige Geschäftsführende Direktor des Sonderfonds Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen wird und der gegenwärtige Exekutivvorsitzende des Rates für technische Hilfe Koadministrator des Programms wird, wobei beide bis zum 31. Dezember 1966 im Amt bleiben oder, vorbehaltlich einer weiteren

Überprüfung der Vorkehrungen auf der Leitungsebene, bis zu einem späteren Zeitpunkt, der vom Generalsekretär nach Absprache mit dem Verwaltungsrat festgesetzt wird;

8. *beschließt*, daß diese Resolution am 1. Januar 1966 in Kraft tritt und daß die Maßnahmen, die aufgrund dieser Resolution erforderlich sein könnten, vor diesem Zeitpunkt ergriffen werden.

ANLAGE

1. Neunzehn Sitze im Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen werden von den Entwicklungsländern besetzt, siebzehn Sitze von den wirtschaftlich entwickelteren Ländern, vorbehaltlich der folgenden Bedingungen:

a) Die neunzehn den Entwicklungsländern Afrikas, Asiens und Lateinamerikas sowie Jugoslawien zugewiesenen Sitze werden wie folgt besetzt: sieben Sitze mit afrikanischen Ländern, sechs Sitze mit asiatischen Ländern und sechs Sitze mit lateinamerikanischen Ländern, wobei davon ausgegangen wird, daß sich die Entwicklungsländer über einen Platz für Jugoslawien geeinigt haben;

b) Von den siebzehn den wirtschaftlich entwickelteren Ländern zugewiesenen Sitzen werden vierzehn mit westeuropäischen und anderen Ländern und drei mit osteuropäischen Ländern besetzt;

c) Die Amtszeit der für diese sechsunddreißig Sitze gewählten Mitglieder beträgt drei Jahre, wobei jedoch die Amtszeit von zwölf der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder am Ende des ersten Jahres und die Amtszeit von zwölf weiteren Mitgliedern am Ende von zwei Jahren abläuft.

2. Der siebenunddreißigste Sitz entfällt turnusmäßig auf die in Ziffer 1 erwähnten Ländergruppen, entsprechend dem folgenden Neunjahreszyklus:

erstes und zweites Jahr: westeuropäische und andere Länder;

drittes, viertes und fünftes Jahr: osteuropäische Länder;

sechstes Jahr: afrikanische Länder;

siebentes Jahr: asiatische Länder;

achtes Jahr: lateinamerikanische Länder;

neuntes Jahr: westeuropäische und andere Länder.

3. Die ausscheidenden Mitglieder sind wiederwählbar.